

§ 2 SL-ZV

SL-ZV - Schulleiter-Zulagenverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 werden zugewiesen:

	mit der Dienstzulagengruppe					
	I	II	III	IV	V	
1. Pädagogische Akademien, Religionspädagogische Akademien	mehr als 400 Studierenden	mehr als 300 Studierenden	mehr als 200 Studierenden	200 oder weniger Studierenden	-	
	der Dienstzulagengruppe					
	I	II	III	IV	V	
2. Berufspädagogische Akademien		mehr als 200 Studierenden	mehr als 150 Studierenden	mehr als 100 Studierenden	100 oder weniger Studierenden	
3. Akademien für Sozialarbeit		mehr als 300 Studierenden	mehr als 200 Studierenden	mehr als 150 Studierenden	150 oder weniger Studierenden	
	der Dienstzulagengruppe					
	I	II	III	IV	V	
4. Religionspädagogische Institute	für	mehr als 5 000	mehr als 4 000	mehr als 3 000	mehr als 2 000	2 000 oder weniger

Religionslehrer im Betreuungsbereich des betreffenden Religionspädagogischen Institutes (einschließlich der Absolventen der fachtheologischen und selbständigen religionspädagogischen Studienrichtungen, die am betreffenden Religionspädagogischen Institut in einer der Einführung in das praktische Lehramt gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 271/1937 entsprechenden Weise vorbereitet werden).

der Dienstzulagengruppe

I	II	III	IV	V
---	----	-----	----	---

5. Mittlere und höhere Schulen	mit	mehr als 9 bis 12 Klassen	8 Klassen	4 bis 7 Klassen	1 bis 3 Klassen
6. Berufsschulen	mit	mehr als 10 Klassen	7 bis 10 Klassen	4 bis 6 Klassen	1 bis 3 Klassen
7. Als selbständige Schulen geführte Polytechnische Schulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen -
der Dienstzulagengruppe					
I II III IV V					
8. Hauptschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen 1 Klasse
9. Sonderschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen 1 Klasse ungeteilt oder 1 Klasse geteilt
10. Volksschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen 1 Klasse ungeteilt oder 1 Klasse geteilt
der Dienstzulagengruppe					
I II III IV V					
11. Bundeskonvikte	mit	mehr als 12 Erziehungsgruppen	9 bis 12 Erziehungsgruppen	4 bis 8 Erziehungsgruppen	1 bis 3 Erziehungsgruppen -

1. (1a) Abweichend von Abs. 1 Z 6 bis 10 werden zugewiesen:

der Dienstzulagengruppe

I II III

Allgemeinbildende Pflichtschulen	mit	mehr als 10 bis 12 Klassen	8 bis 9 Klassen
----------------------------------	-----	----------------------------	-----------------

Berufsschulen	mit	mehr als 16 bis 25 Klassen	10 bis 15 Klassen
---------------	-----	----------------------------	-------------------

der Dienstzulagengruppe

IV V VI

Allgemeinbildende Pflichtschulen	mit	4 bis 7 Klassen	2 und 3 Klassen	1 Klasse
----------------------------------	-----	-----------------	-----------------	----------

Berufsschulen	mit	5 bis 9 Klassen	3 bis 4 Klassen	1 und 2 Klassen
---------------	-----	-----------------	-----------------	-----------------

sofern diese Schulen von Leitern der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 oder L 2b 2 geleitet werden.

1. (2) An den Berufspädagogischen Akademien erhöhen sich die im Abs. 1 Z 2 genannten Zahlen der Studierenden für jeden zusätzlich zu einem Abteilungsvorstand hinzukommenden Abteilungsvorstand um 50, in der Dienstzulagengruppe I höchstens auf 400, in der Dienstzulagengruppe II höchstens auf 300 und in den Dienstzulagengruppen III und IV höchstens auf 200 Studierende.

Leiter	Abteilungsleiter für die Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an Berufsschulen	Abteilungsleiter für die die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für die Lehrerbildenden Schulen (ausgenommen Berufsschulen)	
Pädagogisches Institut des Bundes für Burgenland	I	IV	V 1)	V	- 1)
Pädagogisches Institut des Bundes für Kärnten	I	I	V	IV	IV
Pädagogisches Institut des Bundes für Nieder-österreich	I	I	IV	II	I
Pädagogisches Institut des Bundes für Oberösterreich	I	I	IV	III	I
Pädagogisches Institut des Bundes für Salzburg	I	II	V	IV	IV
Pädagogisches Institut des Bundes für Steiermark	I	I	IV	II	I
Pädagogisches Institut des Landes Tirol	I	I	V	IV	III
Pädagogisches Institut des Bundes für Vorarlberg	IV	- 3)	- 3)	- 4)	- 4)
Pädagogisches Institut des Landes Vorarlberg	III	- 4)	- 4)	- 3)	- 3)

Pädagogisches Institut des Bundes für Wien	I	- 3)	IV	- 3)	I
Pädagogisches Institut der Stadt Wien	I	I	- 3)	I	- 3)

1) Der Abteilungsleiter ist mit der Leitung der beiden Abteilungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen betraut.

2) Der Abteilungsleiter ist mit der Leitung der beiden Abteilungen für Lehrer an Pflichtschulen betraut.

3) An den betreffenden Instituten werden diese Abteilungen nicht geführt.

4) Der für diese Abteilungen betraute Abteilungsleiter ist auch Leiter des Pädagogischen Institutes.

1. (4) Ferner werden gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zugewiesen:

1. a) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Wien der Dienstzulagengruppe I; diese Dienstzulage wird für den Leiter gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 um 7,5 vH erhöht,
2. b) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Graz sowie die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Innsbruck der Dienstzulagengruppe II,
3. c) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Linz der Dienstzulagengruppe II.

In Kraft seit 14.12.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at